

Kanton Graubünden

Gemeinde Domat/Ems



**Teilrevision Ortsplanung 2000
Kiesabbau Plong Vaschnaus**

**Bericht zur Anpassung der
Abbau- und Deponiezone
im Gebiet «Plong Vaschnaus»**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Erweiterung Kiesabbau «Plong Vaschnaus»	1
1.2	Ortsplanungsrevision 1991/92	1
1.3	Regionales Richtplanvorhaben Materialabbau	1
1.4	Leitverfahren	2
1.5	Abstimmung 1999	2
2	Ziele	3
3	Nutzung des Geländes	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Zonenplan	3
3.3	Genereller Gestaltungsplan	4
3.4	Genereller Erschliessungsplan	6
4	Mitwirkungsverfahren	6
4.1	Vorprüfung	6
4.2	Mitwirkungsverfahren	6

1 Ausgangslage

1.1 Erweiterung Kiesabbau «Plong Vaschnaus»

Bereits seit Ende der 40er Jahre wird auf einem damals von der Bürgergemeinde Domat/Ems erworbenen Areal Kies und Sand abgebaut. Im Jahre 1975 sind alle bis dahin vorhandenen Verträge durch einen neuen Konzessionsvertrag abgelöst worden. Am 20. April 1979 erfolgte sodann die Generelle Rodungsbewilligung für das ganze Abbaugelände durch das zuständige Eidg. Departement des Innern.

1985 erhielt die Kieswerk Reichenau AG die Bewilligung für den Abbau bis auf eine Kote von 589 m.ü.M., was einem höhenmässigen Abbau von gesamthaft ca. 60 m entspricht. Das bestehende Abbaugelände umfasst ein Volumen von rund 0,6 Mio. m³ sowie eine Reserve von ca. 1,5 Mio. m³ Kies. Jährlich werden zur Zeit durchschnittlich 75 - 85'000 m³ Kiessand abgebaut, womit der Bedarf, aufgrund der zur Zeit verfügbaren Volumen, für die nächsten rund 7 Jahre abgedeckt ist. Dies allerdings ohne Abbaureserve. Das ganze Abbaugelände umfasst gemäss Etappenplan acht Etappen und sollte bis etwa im Jahr 2025 abgebaut werden.

In Anbindung an die Aufbereitungsanlage beim Bahnhof Reichenau ergibt sich eine optimale Voraussetzung für die Kiesgewinnung und Verwendung innerhalb der Subregion. Gestützt auf den 1992 von der Regierung genehmigten Zonen- und Generellen Gestaltungsplan ist der Abbau bis zum Jahr 2000 gesichert.

1.2 Ortsplanungsrevision 1991/92

Die Teilrevision der Ortsplanung 1991/92 beschränkte sich auf die Korrektur der Abbau- und Deponiezongrenze im Gebiet Plong Vaschnaus. Die damalige Planung enthielt den geplanten Endzustand des Kiesabbaus, welcher bei einer nochmaligen späteren Erweiterung erreicht werden kann.

Im Genehmigungsbeschluss vom 7. Juli 1992 wies die Regierung allerdings darauf hin, dass die spätere Erweiterung der Abbau- und Deponiezone nur über ein regionales Kiesabbaukonzept erfolgen könne. Dieses Konzept ist in den Jahren 1994 - 96 erarbeitet worden und liegt in der Zwischenzeit vor.

1.3 Regionales Richtplanvorhaben Materialabbau

Das am 11. Februar 1997 von der Regierung genehmigte Materialabbaukonzept sieht im Bündner Rheintal mehrere Kiesabbaugebiete vor, die sich über die Subregionen verteilen. Plong Vaschnaus gehört dabei zu den fünf bestehenden und auch in Zukunft zu erhaltenden Abbaugeländen.

Teile der bereits im regionalen Richtplan vorgesehenen Erweiterung tangieren allerdings Wald. Aufgrund des 1995 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetzes über den Wald und der zwischenzeitlich abgeschriebenen Generellen Rodungsbewilligung bedarf die Festsetzung im regionalen Richtplan einen verbindlichen Vorentscheid seitens der zuständigen Forstorgane (BUWAL). Auf Grund dieser Situation stufte die Regierung die von Wald betroffene Abbauerweiterung daher im regionalen Richtplan lediglich als Zwischenergebnis ein.

Zwischen dem Bahnhof Reichenau bzw. dem Kieswerk und dem eigentlichen Abbaugelände besteht ein gegen 40 m hoher Sichtschutz-Riegel. Im Rahmen des bisherigen Abbaukonzeptes und der entsprechenden Planung bildete das Stehenlassen dieses Riegels eine wesentliche Rahmenbedingung. Demgegenüber wird nun mit der heutigen Planung der nordöstliche Teil des Riegels - als längerfristiges Vorhaben - in das erweiterte Abbaugelände einbezogen. Dies ist deshalb möglich, weil aus landschaftlicher Sicht dem Abbau nichts im Wege steht, bedingt durch die bereits erfolgte Ersatzaufforstung der dahinterliegenden Abbauwand. Damit kann das Landschaftsbild - aus Sicht Tamins - in der Grundstruktur erhalten werden.

1.4 Leitverfahren

Mit der jüngeren Praxis hat es sich ergeben, dass für Vorhaben, welche eine Rodung und/oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzen, ein gemeinsames Vorgehen zwingend ist. Für die Erweiterung des Kiesabbaugebietes ist die Rodung von rund 7000 m² Wald notwendig. Im Waldareal gilt aber ein Rodungsverbot. Eine Ausnahmegenehmigung kann allerdings, gestützt auf wichtige Gründe, erteilt werden (Art. 5ff WaG). Da die Rodungsfläche 5000 m² übersteigt, braucht es ein Anhörungsverfahren beim Bund (BUWAL).

Durch das kantonale Recht ist die Nutzungsplanung als Leitverfahren bestimmt. Dabei sind drei Verfahren zu koordinieren: a) Nutzungsplanung (Teilrevision Ortsplanung), b) Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) und c) das Rodungsgesuch. Alle Teile werden gleichzeitig öffentlich aufgelegt, womit die Koordinationspflicht gewährleistet wird.

1.5 Abstimmung 1999

Die Vorlage der Kiesabbauerweiterung ist an der Abstimmung vom 18. April 1999 von den Stimmbürgern abgelehnt worden. Entscheidend hierzu waren die Bedenken gegenüber der Beeinträchtigung eines für die Gemeinde sehr wertvollen Erholungsgebietes sowie der mit der Zonenplananpassung verbundene Zeitraum von mehreren Jahrzehnten für den Kiesabbau. Die Ablehnung war insofern überraschend, als dass während der öffentlichen Auflage keine Eingaben gemacht worden sind. Erst im Rahmen der parlamentarischen Behandlung und im Vorfeld

der Abstimmung wurden die Ängste und Kritiken gegenüber dem gewählten Vorgehen laut.

Im Nachgang an die Abstimmung haben sich die Vertreter der Unternehmung, der Gegnerschaft und der Gemeinde auf eine Anpassung der Vorlage geeinigt. Dabei konnten sowohl die Befürchtungen zum Landschaftseingriff bereinigt als auch die Interessen der Unternehmung genügend abgedeckt werden.

2 Ziele

Im Vordergrund der aktuellen Vorlage stehen dieselben zwei Anliegen, wie im Jahr 1999:

- a) die Bewilligung zur Rodung und
- b) die Genehmigung der planungsrechtlichen Bedingungen.

Damit können endlich die Auflagen des Regierungsbeschlusses vom 7. Juli 1992 zur Teilrevision der Ortsplanung erfüllt werden. Mit dieser Erweiterung des Abbaubereiches wird zudem sowohl die Nutzung der Kiesgewinnung als auch Erhaltung des Naherholungsgebietes gewährleistet.

3 Nutzung des Geländes

3.1 Allgemeines

Das ganze Gebiet Plong Vaschnaus, mit Einbezug von Ils Aults, gehört zu einem wichtigen Naherholungsgebiet von Domat/Ems und der umliegenden Gemeinden. Die landschaftlich sehr reizvolle Situation mit den Hügeln, das bestehende Rad- und Wanderwegnetz, die sich in der Nähe befindende Bahnstation und die zahlreichen Picknickplätze geben dem Gebiet eine hohe Erholungsqualität. Interessanterweise wird dabei der ganze Kiesabbau nicht als Störfaktor beurteilt, sondern als landschaftlicher Bestandteil.

Die Teilrevision der Ortsplanung stützt sich planungsrechtlich auf das bestehende Baugesetz ab. Es sind somit, mit Ausnahme der Aussage zu den Abbauetappen, keine zusätzlich neuen Bestimmungen notwendig.

3.2 Zonenplan

Das bestehende und noch erweiterbare Abbaubereich wird neu der Sport-Erholungszone als Grundnutzung zugewiesen; damit wird eine bestehende Zone

übernommen. Es ist im Übrigen bereits seit langer Zeit so, dass im Gebiet Plong Vaschnaus Schafe weiden. Allerdings hat die Sport- und Erholungsfunktion eine klare Priorität, welche durch das Ausscheiden der entsprechenden Zone markiert wird.

Die Wald-Weidwaldausscheidung ist in Domat/Ems bereits vorhanden, sodass die entsprechende Differenzierung gemacht werden kann; im Wissen, dass das kommunale Baugesetz noch keine Unterscheidung kennt. Sie bezieht sich - soweit es Neuaufforstungen sind - auf die Vorschläge im Umweltverträglichkeitsbericht und auf die Rücksprache mit dem Kreisforstamt. Die Differenzierung von Wald-Weidwald wird bewusst vorgenommen, im Sinne einer besseren Verständlichkeit des Bezugsgebietes.

Die rechtwinklige Waldabgrenzung entlang dem Förderband wird vorläufig planlich beibehalten. Im Zeitpunkt der Rekultivierung, das heisst nach Abbau des Förderbandes, wird die Waldgrenze ohne Zweifel einen natürlichen Verlauf erhalten.

Die erweiterte Kiesabbau- und Ablagerungszone nimmt nun Bezug auf die längerfristige Kiesgewinnung. Die Abgrenzung bleibt auf der östlichen Seite identisch mit der bestehenden Linienführung; sie verläuft entlang des Wirtschaftsweges und entlang der geltenden Landschaftsschutzzone. Eine grössere Ausdehnung erfolgt auf der Süd- und Westseite, wo die noch bestehende Erholungsfläche temporär beansprucht wird. Auch hier verläuft die Grenze parallel zur Landschaftsschutzzone. Neu miteinbezogen wird zudem der nordwestliche Riegel.

Gegenüber der Vorlage von 1999 wird jedoch die Abbau- und Deponiezone in zwei Etappen unterteilt. Damit wird den Bedenken Rechnung getragen, dass die Nutzung des Erholungsgebietes nicht ohne nochmalige Zustimmung der Stimmbürger für den Kiesabbau eingeschränkt werden kann.

Im Hinblick auf die nachfolgende Rekultivierung sind noch Aufforstungen vorgesehen. Selbst wenn zwischenzeitlich der Abbau teilweise abgeschlossen worden ist, soll die bisherige Grenze belassen werden. Es drängt sich zur Zeit keine Korrektur auf. Das betrifft auch die Ausdehnung über die eigentlichen Bauten und Anlagen der Kiesaufbereitung. Aus Sicht der Gemeinde wäre zwar die Erweiterung durchaus möglich. Dies bedingte aber die Ergänzung von Art. 64 des Baugesetzes, was nicht die Absicht ist. Somit wird der bisherige Zustand belassen.

3.3 Genereller Gestaltungsplan

a) Kiesabbau

Die Darstellung des Abbauperimeters basiert auf den Angaben der Unternehmung und der bewilligten Abbautiefe von 1985. Der abzubauen Riegel im nörd-

lichen Gebiet wird in der Endgestaltung nur etwa zu zwei Drittel wieder aufgefüllt. Mit dieser Rekultivierung wird eine grosszügigere Geländeanpassung zwischen dem Kieswerk und dem östlichen in Nordsüd-Richtung verlaufenden Weg erreicht. Die grosse praktisch allseits vom Wald umgebende Geländekammer wird in der Endgestaltung sinngemäss einer Senke entsprechen. Ihr tiefster Punkt wird sodann immerhin zwischen 20 und 30 m tiefer sein als einzelne Randpartien.

b) Erholungsraum

Langfristig soll wiederum das ganze vom Kiesabbau betroffene Areal als Naherholungsgebiet genutzt werden können. Neben den Ersatzaufforstungen sind auch zusätzliche ökologische Ausgleichsflächen vorgesehen, so in Form von Biotopen und Trockenstandorten. Die Darstellung der verschiedenen Objekte stützt sich auf den Umweltverträglichkeitsbericht ab.

Entlang des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges wird ein Parkierungsbereich ausgeschieden. Dieser Standort deckt sich mit der bereits heute beanspruchten Fläche. Als Konsequenz wird das Parkieren im südwestlichen Teil nicht mehr möglich sein, wie es noch gehandhabt wird. Die Bepflanzung des Gesamtareals erfolgt sehr zurückhaltend, da die Wiese - neben der Erholungsfunktion - im beschränkten Umfang auch als Weide nutzbar sein soll. Die Platzierung von Feuerstellen, Brunnen und anderweitigen Einrichtungen wird später konkretisiert. Der Zeitpunkt für konkrete Aussagen bezüglich Inhalt, genauer Standort und Grösse der künftigen Anlagen ist beim jetzigen Stand des Kiesabbaus verfehlt. Realistischerweise muss davon ausgegangen werden, dass im Laufe des langfristigen Kiesabbaus mit Anpassungen zu rechnen ist.

c) Betriebszustand und Etappierung

Der Generelle Gestaltungsplan enthält sowohl die Abbauetappen als auch die aktuellsten Terrainverläufe (siehe Quer- und Längsschnitte). Das bestehende Terrain innerhalb des Abbauperimeters ist dabei einer steten Anpassung unterworfen und hat somit nur beschränkte Aussagekraft. Im Plan fehlen Angaben zu einer theoretisch möglich Stilllegung des Kieswerkes. Da die Anlage Bestandteil des regionalen Richtplanes ist und eine derartige Überlegung heute nicht zur Diskussion steht, ist ein Aussage nicht zweckmässig. Sollte dieses Szenario trotzdem eintreten, so müssten in jedem Fall neue Überlegungen angestellt werden.

In Abweichung zur Vorlage von 1999 sind die Grenzen der einzelnen Abbaustufen der längerfristigen Entwicklung des Erholungsgebietes angepasst worden. Dabei nehmen insbesondere im südlichen Teil die Grenzen der jeweiligen Stufe auf die zweite Abbauetappe Rücksicht.

Was das Abbauvolumen beziehungsweise die Abbauhöhe betrifft, so orientiert sich der Abbau nach den landschaftlichen Kriterien und nach der vorhandenen

Materialqualität. Gerade der Riegel Plong Puntzoll weist dabei eine sehr gute Kiesqualität auf, die für die Kiesgewinnung wichtig ist. Ein Abbau ist deshalb vertretbar, weil der hinterliegende Hang in der Zwischenzeit wiederum bewaldet ist.

3.4 Genereller Erschliessungsplan

Bedingt durch den Kiesabbau muss der heute bestehende Land- und Forstwirtschaftsweg im Süden an den künftigen Waldrand verlegt werden. Die Anpassung wird schrittweise erfolgen, damit sowohl der Zugang zum Gebiet wie auch die Verbindung nach Rothenbrunnen gewährleistet bleiben. Vom Bahnhof her sind zudem zwei neue Querverbindungen in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung vorgesehen. Deren Realisierung wird allerdings erst im Zeitpunkt der Endgestaltung möglich sein.

Die heute schon bestehende Radwegverbindung zwischen Domat/Ems und dem Gebiet wird beibehalten. Zusätzlich wird inskünftig der Anschluss an den Bahnhof Reichenau ermöglicht. Der am östlichen Rand sich befindende Parkplatz entspricht dem bereits Bestehenden. Die Ausgestaltung soll jedoch nur sehr marginal erfolgen, das heisst, ohne bauliche Massnahmen.

Die durch das Abbaugelände führenden Stromleitungen werden angepasst. Die talseitige PATVAG-Leitung ist ausser Betrieb und wird - sofern noch notwendig - erdverlegt umgeleitet. Bei der bergseitigen EWZ-Leitung muss zumindest der bestehende Mast entweder versetzt oder ersatzlos aufgehoben werden. Die zuständigen Instanzen kennen die in der sechsten Etappe entstehende Situation.

4 Mitwirkungsverfahren

4.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung der Teilrevision Ortsplanung Kiesabbau Plong Vaschnaus erfolgte innerhalb von drei Monaten. Die im Bericht behandelten Sachthemen sind in Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Kieswerk Reichenau AG und dem beauftragten Büro für den Umweltverträglichkeitsbericht bereinigt worden. Soweit möglich sind die Anregungen und Überlegungen berücksichtigt. Wo das nicht der Fall gewesen ist, begründet der vorliegende Bericht die Abweichungen.

4.2 Mitwirkungsverfahren

Das Ergebnis der Behandlung innerhalb des Gemeindevorstandes war positiv. Die öffentliche Auflage, gemäss Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes brachte keinerlei Einwände. Erst im Rahmen der parlamentarischen Behandlung

im Gemeinderat sind demgegenüber ablehnende Stimmen zur Ausdehnung und zum Zeithorizont laut geworden. Gestützt auf diese Bedenken ist denn auch die Vorlage am 18. April 1999 von den Stimmbürgern abgelehnt worden.

Zwischenzeitlich sind die Vertreter der Unternehmung, der Gegner der Vorlage und der Gemeinde in gemeinsamer Arbeit zu einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung gekommen. Die zwischenzeitlich zweite durchgeführte Auflage im Februar 2000 hat denn auch keine Wünsche und Anträge ergeben. Somit konnte die gegenüber 1999 modifizierte Vorlage am 18. Juni 2000 mit Erfolg die Hürde der Stimmbürgerschaft nehmen. Die Beschwerdefrist ist mit Datum vom 22. Juni 2000 im Kantonsamtsblatt publiziert worden.

7000 Chur, 4.8.98/30.11.98/1.3.00/22.6.00, R. Tremp